

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1992

Geschäftszahl

87/17/0310

Rechtssatz

Obwohl Mastschweine und Zuchtsauen in § 13 Abs 1 ViehWG 1983 als gesonderte Tierbestände angeführt sind, wirken sich Veränderungen des Bestandes an diesen Tierarten auf demselben Markt, nämlich dem Schweinemarkt, aus. Wenn daher statt einer bestimmten Zahl von Zuchtsauen eine bestimmte Zahl von Mastschweinen gehalten wird, so ist damit nicht notwendig eine Ausweitung des Schweinebestandes und damit eine Vergrößerung des Angebotes auf dem Schweinemarkt verbunden (Hinweis E 10.9.1986, 86/03/0104).